

BUND Rhein-Sieg, Steinkreuzstraße 14, 53757 Sankt Augustin

Kreisverwaltung Siegburg
Untere Naturschutzbehörde
Kaiser Wilhelm Platz 1
53721 Siegburg

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
02241 145 2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

03.04.2024

**3. Änderung Landschaftsplan Nr. 10, „Lohmar-Naafbachtal“
51.10.10.10.03-2024/000571-bu
RSK 60-12.02 LP/02.24**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf nimmt in dem Verfahren Stellung und bittet darum, die Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.

Wegen des Neuzuschnittes des Landschaftsplangebietes gehen wir davon aus, dass eine Neuaufstellung des Landschaftsplanes vorliegt.

Grundsätzliche Bedenken zur Systematik der neugefassten Landschaftspläne haben wir bereits in parallelen Verfahren (z.B. Alfter, Niederkassel, Sankt Augustin) vorgetragen und auch eigenständig mit Schreiben vom 17.02.2024 an die Kreisverwaltung Siegburg zum Thema gemacht. Das Schreiben fügen wir als Anlage bei und machen es zu einem Bestandteil der Stellungnahme. Bislang ist noch nicht erkennbar, dass es zu einer neuen Strukturierung und damit zu einer rechtskonformen Textfassung der Landschaftspläne kommt. Wir würden es daher außerordentlich begrüßen, wenn statt eines steten Fortschreitens immer weiterer Landschaftsplanentwürfe hinein in eine (wie wir meinen) Konfliktlage zunächst die rechtlichen und naturschutzfachlichen Konflikte zielorientiert aufgearbeitet werden würden. Dazu stehen wir gerne unterstützend bereit.

Die Defizite umfassen zunächst naturschutzfachliche Grundanforderungen wie z.B.

- die Formulierung konkret operationalisierter Schutzziele für Lebensraumtypen, Populationsgrößen, Horst- und Brutpaarzahlen, Fischaltersstrukturen, Baumalter, Totholzmindestanteile, dynamische Gewässerabschnitte, zurückgenommene Einleitungen (bzw. Einleitungsmengen), Entsiegelung Asphaltwege, jagdfreie Zonen u.a.m.
- den Aufbau tatsächlich wirksamer Verbundfunktionen (u.a. ausreichende Breiten und Qualitäten, erweiterte Durchlässe, Störungsarmut),
- die Umsetzung des § 40 BNatSchG,
- die Bereitstellung ausreichender Pufferzonen und die Entwicklung von Verboten funktionaler Wirkungen jenseits der Schutzgebietsgrenzen,
- die Integration der FFH-Maßnahmenkonzepte,
- den Aufbau von Dunkelkonzepten,
- die Spiegelung der Kompensationsflächen der Eingriffsregelung,
- die Beschränkung störender Nutzungen,
- die Berücksichtigung von Schutzgebiets- und Populationsmindestgrößen,
- die Besucher*innenlenkung,
- die Entwicklung des Schutzgutes Landschaftsbild,
- die Umsetzung der Entwicklungsgebote und
- die umfangreiche Entwicklung von Schutzmaßnahmen.

Zugleich gibt es erhebliche rechtliche Konflikte, die sich vielfach, aber nicht ausschließlich, aus der gleichzeitigen Überplanung von europäischen und nur nationalen Schutzgebieten ergeben. Die Systematik bei der Frage von möglichen Beeinträchtigungen und deren Zulassungsoptionen beider Schutzregime ist sehr unterschiedlich und wird im Modell der nordrheinwestfälischen Landschaftsplanung besonders schlecht erfasst. Insbesondere hier verweisen wir im Weiteren auf die Anlage (Schreiben vom 17.2.2024). Angesprochen sind z.B. Aspekte der Summationsprüfung und der Unzulässigkeit von Unberührtheiten und Ausnahmen im Schutzregime der Natura-2000-Gebiete. Zugleich sind die Ausnahmen gemäß § 23 (1) LNatSchG NRW für nur national geschützte NSG und LSG im Entwurf nicht nur unsachgemäß zahlreich, sondern auch fast regelmäßig zu unbestimmt, da sie oft keine ausreichende Bezugsbasis und keine abschließende Obergrenze kennen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

Schreiben des BUND vom 17.02.2024

Stellungnahme Schwerpunkt Schutzzielbestimmung und Kartenhinweise